

Stellungnahme

6. Armuts- und Reichtumsbericht

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

1 Gesamtbewertung

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass die im Jahr 1999 durch den Deutschen Bundestag beschlossene Armuts- und Reichtumsberichterstattung mit dem vorliegenden Berichtsentwurf fortgesetzt wird. Eine regelmäßige Armuts- und Reichtumsberichterstattung auf nationaler Ebene war und ist eine zentrale Forderung des SoVD. Ziel der Armuts- und Reichtumsberichterstattung muss sein, die unterschiedlichen Lebenslagen von Armut und Reichtum schonungslos offen zu legen und die getroffenen politischen Maßnahmen kritisch zu hinterfragen, um damit als Grundlage für Lösungsansätze zur Überwindung der wachsenden Kluft zwischen Arm und Reich dienen zu können. Damit die Bundesregierung rechtzeitig politische Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode auf den Weg bringen kann, regt der SoVD an, den Armuts- und Reichtumsbericht (ARB) künftig deutlich früher zu veröffentlichen.

Positiv merken wir an, dass im vorliegenden Berichtsentwurf erste Untersuchungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie eingeflossen sind. Es gilt, den Erkenntnisgewinn hier in künftiger Forschung weiter auszubauen und politische Handlungserfordernisse zu eruieren. Jedoch sind nach wie vor Untersuchungen von Reichtum und privilegierten Lebenslagen im Vergleich Studien zum Thema Armut unterrepräsentiert. Nachdem im 5. Armuts- und Reichtumsbericht zum ersten Mal Hochvermögende in Deutschland näher untersucht worden sind, die Ergebnisse aber nicht repräsentativ waren, sollte mit vorliegendem Bericht ein Befragungsprojekt des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung gefördert werden, welches verallgemeinerbare Daten liefert. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass nur solche Haushalte/Personen befragt wurden, die Unternehmensanteile halten. Es ist daher davon auszugehen, dass Reichtum weiterhin unterschätzt wird. Der Berichtsentwurf lässt dennoch insgesamt erkennen, dass der private Reichtum in Deutschland für einige wenige Menschen gewachsen ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Armuts- und Reichtumsbericht erstmals sowohl subjektive Wahrnehmungen und Sichtweisen auf Armut, Reichtum und soziale Mobilität qualitativ auswertet, als auch einzelne Lebenslagen genauer in den Blick nimmt. Neben der Beschäftigung mit der Frage der Altersarmut, wird auch das Thema Kinderarmut bzw.

Kindergrundsicherung im 6. ARB nur am Rande behandelt – und das, obwohl sich z.B. Ende vergangenen Jahres die Arbeits- und Sozialministerkonferenz erneut für die Einführung einer Kindergrundsicherung ausgesprochen hatte.

Der 6. ARB zeigt, dass die Schere zwischen arm und reich immer größer wird. Die Beschäftigung im Niedriglohnbereich ist nach wie vor alarmierend hoch und damit auch die Ungleichverteilung der Einkommen. Seit den 1980er Jahren ist der Anteil der Personen in der untersten und obersten sozialen Lage kontinuierlich gewachsen. Personen ohne Erwerbseinkommen und mit niedrigem Bildungsabschluss profitieren von Wohlstandszuwächsen unterdurchschnittlich. Langzeitarbeitslosen gelingt der Weg in den 1. Arbeitsmarkt immer seltener. Die Herkunft und der Bildungsabschluss der Eltern entscheiden nach wie vor darüber, wie die Zukunft und die Einkommenssituation der nachwachsenden Generation aussehen wird. Nach Erkenntnis und Einschätzung des SoVD sind vulnerable und benachteiligte Personengruppen stärker von den negativen Auswirkungen der Pandemie betroffen. Die Spaltung unserer Gesellschaft, die in den früheren Armuts- und Reichtumsberichten bereits festgestellt wurde, ist also auch nach dem vorliegenden Berichtsentwurf weiterhin vorhanden – vor allem nimmt die Sorge in der Gesellschaft zu, so zeigen Befragungen im ARB, dass die Spaltung (insbesondere während der Pandemie) weiter wächst.

Der SoVD regt dringend an, die im Armuts- und Reichtumsbericht vorgestellten politischen Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit und soziale Nachhaltigkeit hin zu untersuchen. Das gilt in besonderem Maß auch für die die jüngst getroffenen Regelungen für Armutsbetroffene während der Corona-Pandemie. Der SoVD ist überzeugt, dass es mit den politischen Maßnahmen entgegen der Annahme der Bundesregierung nicht gelingen konnte, soziale Verwerfungen zu verhindern – diese haben sich aus Sicht des SoVD weiter verschärft. Hierfür müssen alle zentralen wissenschaftlichen Erkenntnisse von der Bundesregierung auch im Bericht veröffentlicht werden, um darauf aufbauend die Rahmenbedingungen für eine inklusive Gesellschaft stets fortentwickeln zu können.

Die gesetzlichen Einschnitte in fast allen Bereichen unserer sozialen Sicherungssysteme haben in den vergangenen Jahrzehnten zu erheblichen Leistungskürzungen geführt. In Krisen verschärft sich die existenzielle Not von einkommensschwachen Personengruppen empfindlich. Ungeachtet dessen wird im Berichtsentwurf nicht beleuchtet, welche Auswirkungen die Mindestsicherungssysteme und ihre Leistungen oder auch fehlende Inanspruchnahme solcher Leistungen (vor allem im SGB XII-Bereich) sowie der Sozialabbau der vergangenen Jahre auf die soziale Lage in Deutschland hatte. Infolge einer umfassenden Sparpolitik wurden den öffentlichen Haushalten nach und nach in verschiedenen Stufen finanzielle Ressourcen in erheblicher Höhe entzogen. Nach Auffassung des SoVD liegt die wesentliche Ursache für die hohe Armutsrisikoquote in dem massiven Sozialabbau der

vergangenen Jahre, der für viele Menschen in unserem Land zu einer bitteren persönlichen Erfahrung geworden ist und kann nicht allein mit den Neuzugängen von geflüchteten Menschen begründet werden, die überproportional häufig im Niedriglohnsektor oder erwerbslos seien.

Die zunehmende Entsolidarisierung durch Privatisierung sozialer Risiken verschärft Armut und treibt die Spaltung unserer Gesellschaft voran. Deshalb ist es unverzichtbar, den sozialstaatlichen Konsens in unserer Gesellschaft zu erneuern und zu festigen. Der SoVD fordert die Bundesregierung auf, aus den alarmierenden Erkenntnissen konkrete Maßnahmen abzuleiten, mit denen sie der Spaltung der Gesellschaft entgegenwirken kann. Zur Armutsbekämpfung hat sie sich auch mit der Unterzeichnung der UN Agenda 2030 verpflichtet. Sie ist nun als Mitglied der Trioratspräsidentschaft mit Portugal und Slowenien auch beim EU-Sozialgipfel Anfang Mai 2021 in Porto am Zug. Als ambitionierte Vorreiterin sollte sie den von der EU-Kommission vorgelegten Aktionsplan zur Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte mit seinem festgelegten Ziel, die Anzahl der von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Menschen europaweit um mindestens 15 Millionen zu senken, in Deutschland umsetzen und eine engagierte nationale Zielgröße zur Armutsreduktion festlegen.

2 Zum Berichtsentwurf im Einzelnen

■ Einkommensverteilung

Der Berichtsentwurf stellt für den Zeitraum 2010 bis 2019 unverändert zum 5. ARB einen Reallohnzuwachs von jahresdurchschnittlich 1,2 Prozent fest. Mit der Corona-Pandemie konnte jedoch seit Beginn der Erhebung im Jahr 2007 erstmals ein nominaler Verdienstrückgang verzeichnet werden. Unter Berücksichtigung der Preissteigerung sind die Reallöhne gegenüber dem Vorjahr um 1,0 Prozent gesunken. Das Kurzarbeitergeld, das die Einkommensverluste für viele Beschäftigte abgefedert hat, sei hierbei jedoch noch nicht berücksichtigt worden.

In dem Bericht wird die Bedeutung des Mindestlohns für die Entwicklung der Reallöhne im unteren Verteilungsbereich verdeutlicht. So seien vor allem zwischen Ende der 90er und Anfang der 2000er Jahre die Reallöhne, vor allem im jeweiligen untersten Zehntel der Verteilung, gesunken. Hintergrund sei der Ausbau des Niedriglohnsektors um die Jahrtausendwende, über den sich viele Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte neu in das Erwerbsleben und in das Lohnspektrum eingereiht hätten. Mit der Einführung des allgemeinen Mindestlohns seien die Reallöhne im unteren Verteilungsbereich wieder gestiegen. Dies machte sich auch bei den geringfügig entlohnten Beschäftigten bemerkbar. Demnach profitierten 2019 in Deutschland knapp zwei Millionen Jobs vom Anstieg des gesetzlichen

Mindestlohns auf 9,19 Euro brutto je Arbeitsstunde, was 4,8 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse ausmache.

Bezugnehmend auf die Mindestlohnevaluation wird jedoch deutlich, dass der Mindestlohn an verschiedenen Stellen unterlaufen wird. So würden mehrere Untersuchungen auf eine Reduktion der vertraglichen Arbeitszeiten aufgrund der Mindestlohneinführung hinweisen, wodurch die Erhöhung der Stundenlöhne nicht in gleichem Maße Monatslöhne und Haushaltseinkommen steigen ließ. Somit habe der Mindestlohn das Armutsrisiko nicht nennenswert senken können. Außerdem gäbe es mehrere Praktiken zur Umgehung des Mindestlohns, wie beispielsweise eine lückenhafte Arbeitszeiterfassung, die ungerechtfertigte Anrechnung von Sachbezügen oder anderen Leistungen bis hin zu einer vereinbarten Entlohnung unter dem Mindestlohn.

Die Armutsrisikoquote nimmt seit 2010 kontinuierlich zu und liegt je nach Datenlage zwischen 15,9 (Mikrozensus 2019) und 16,5 Prozent (EVS 2018). Überdurchschnittliche Armutsrisikoquoten hatten junge Erwachsene, Alleinlebende, Alleinerziehende, Arbeitslose, Personen mit geringer Bildung und Personen mit Migrationshintergrund. Bei erwerbslosen Menschen liegt das Armutsrisiko 2019 bei 57,9 Prozent. Bei Erwerbstätigen liegt das Armutsrisiko bei 8 bis 10 Prozent, darunter insbesondere Frauen, junge Erwachsene und Teilzeitbeschäftigte. Große Unterschiede zeigen sich im Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland (22,8 Prozent vs. 15,1 Prozent).

12,5 Prozent der Senior*innen generieren lediglich ein Einkommen, das unter der Armutsschwelle liegt. Mehr als die Hälfte der Alleinerziehendenhaushalte, so findet sich in der Begleitforschung zum 6. ARB bei Kleimann et al., liegen mit ihrem Einkommen unter der Armutsrisikoschwelle. Von einem erhöhten Armutsrisiko bedroht sind darüber hinaus insbesondere Familien mit mehr als zwei Kindern und Menschen mit Migrationshintergrund.

Im Rahmen der Corona-Pandemie zeigte sich bei 25 Prozent der Befragten im August 2020, dass sie Einkommenseinbußen oder Schulden infolge der Corona-Pandemie zu verzeichnen haben. Besonders ausgeprägt sei dies im untersten Einkommens-Quintil (bei insgesamt 40 Prozent). Hier habe sich darüber hinaus die Schuldensituation bei 30 Prozent der Befragten verschärft. Bei Selbstständigen traten am häufigsten Probleme auf, ihre Ausgaben decken zu können.

Neben der reinen Betrachtung von Einkommen, enthält der 6. ARB darüber hinaus auch Erkenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung der Personen in den verschiedenen sozialen Lagen. Hier fließt neben dem Einkommen auch Parameter wie das Vorhandensein von Vermögen oder Wohnraum mit in die Betrachtung ein. So zeigt der 6. ARB z.B., dass 64,7 Prozent aller Arbeitslosen der sozialen Lage „Armut“ zuzuordnen sind. Auch das

Bildungsniveau, der Haushaltstyp (insbesondere beim Haushaltstypen „alleinerziehend“) und das Merkmal „Migrationshintergrund“ haben einen entscheidenden Einfluss auf die Zugehörigkeit der sozialen Lage. Außerdem zeigt sich erneut ein Ost/West–Unterschied (mehr Prekarität und Armut in Ostdeutschland). Kinder und Jugendliche haben das höchste Risiko, einer benachteiligten sozialen Lage anzugehören und inzwischen auch Erwachsene im Alter von 28 bis 35 Jahre.

Seit 1984 ist der Anteil der Bevölkerung in der untersten und obersten sozialen Lage von jeweils vier auf elf bzw. neun Prozent gestiegen – bei gleichzeitiger Reduktion des Anteils der Bevölkerung in der sozialen Lage Mitte (von 49 Prozent damals auf 37 Prozent heute). Das zeigt eine deutliche Spaltung der Gesellschaft in „arm“ und „reich“. Betrachtet man darüber hinaus die soziale Mobilität, zeigt sich die Verfestigung der sozialen Lagen besonders deutlich: Zwei Drittel der Personen in den sozialen Lagen Armut (70 Prozent), Mitte (65 Prozent) und Wohlhabenheit (65,5 Prozent) gehören auch nach fünf Jahren noch (Betrachtungszeitraum: 2008-2012 vs. 2013-2017) der gleichen sozialen Lage an, wie im vorherigen Betrachtungszeitraum. Die Aufstiegschancen in den unteren sozialen Lagen sind seit Beginn der 90er Jahre zurückgegangen und bestehen seither auf einem geringen Niveau fort. Aufstiegsmobilität ist insbesondere in der sozialen Lage „Mitte“ zu verorten: Dort gelang es gut jeder fünften Person aufzusteigen.

Zwei Drittel der Befragten, die sich in einer unteren sozialen Lage einordnen, gehen außerdem davon aus, auch noch in fünf Jahren in der gleichen sozialen Lage zu sein. Es zeigt sich insgesamt, dass Abstiegsorgen mit der Höhe des Einkommens abnehmen. Der 6. ARB stellt darüber hinaus fest, dass 80 Prozent bzw. 60 Prozent der Befragten von einer Zunahme von Armut bzw. Reichtum in den nächsten Jahren ausgehen. Die Ergebnisse des ARB-Surveys 2018/19 zeigen außerdem, dass niedrige und mittlere Einkommen über alle sozialen Lagen hinweg ungerechterweise als zu niedrig angesehen werden. Das eigene Einkommen wird vor allem in materiell schlechter gestellten Lagen tendenziell als unterbezahlt eingeschätzt.

SoVD-Bewertung: Der 6. ARB zeigt deutlich, dass Armut sich immer stärker verfestigt, die Spaltung in der Gesellschaft zunimmt und Abstiegsängste weit verbreitet sind. Dem gilt es politisch entschieden zu begegnen. Die Deregulierung des Arbeitsmarkts der letzten Jahre hat Strukturen auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht, die zu einer weitgehenden Prekarisierung und zur Entkoppelung von Arbeit und Wohlstand/Einkommen führen. Hier sind dringend politische Maßnahmen erforderlich, die dieser Entwicklung entgegensteuern und die Ordnung auf dem Arbeitsmarkt wiederherstellen.

Die arbeits- und sozialrechtlichen Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt müssen wieder ausreichend reguliert werden, um Arbeitslosigkeit zu vermeiden und zu verringern. Außerdem muss ein umfassender Kündigungsschutz wiederhergestellt und befristete Beschäftigung

einschränkt werden. Statt geringfügiger Beschäftigung fordert der SoVD reguläre Voll- und Teilzeitarbeit mit Sozialversicherung zu tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Löhnen. Leiharbeitskräfte müssen von Beginn an den gleichen Lohn wie die Stammbesellschaft erhalten. Die vorliegenden Daten zeigen wie wichtig die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns für die Einkommensentwicklung, insbesondere im unteren Einkommensbereich, sein kann, aber auch wie wichtig die Kontrolle ist. Der gesetzliche Mindestlohn muss ausnahmslos für alle gelten, (alters)armutsfest sein und jährlich angepasst werden. Weitere Vorstellungen des SoVD zur Ausgestaltung des Mindestlohns finden sich [hier](#).

Die Unterstützung und Förderung von benachteiligten Gruppen muss weit über die im Teilhabechancengesetz erzielten Besserungen hinausgehen. Die politischen Entscheidungsträger*innen müssen den Abbau der Arbeitsmarktförderung rückgängig machen und die Vergabe von Vermittlungsgutscheinen an externe, gewinnorientierte Dienstleister begrenzen. Der SoVD fordert, Ein-Euro-Jobs durch öffentlich geförderte Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht zu ersetzen. Arbeitgeber*innen müssen für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, die besonders häufig von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, durch die Anhebung der Beschäftigungspflichtquote und der Ausgleichsabgabe in die Pflicht genommen werden. Für schwerbehinderte Menschen sind schnittstellenübergreifende Beratung, Vermittlung und Begleitung im Arbeitsleben durch qualifizierte Integrationsfachdienste unverzichtbar. Hierzu muss den Arbeitsagenturen und vor allem den Jobcentern quantitativ und qualitativ ausreichendes Personal zur Verfügung gestellt werden. Nötig ist ein Konzept für eine lebenslange Qualifizierung. Ziel muss sein, die beruflichen Kompetenzen zu verbessern und Menschen mit Schwerbehinderung nachhaltig in eine qualifikationsgerechte Beschäftigung einzugliedern. Hierfür müssen auch die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Beratungsleistungen der Arbeitsagenturen und Jobcenter quantitativ und qualitativ gestärkt werden.

■ Vermögensverteilung

68 Prozent der Befragten ist der Auffassung, dass die Steuern für Reiche zu niedrig seien. Das Vermögen in Deutschland ist sehr ungleich verteilt. Im Berichtszeitraum hat der private Reichtum weiterhin zugenommen. Zwar kann – nach Aussage des Berichtsentwurfs die Vermögensverteilung bei den Reichen anhand des geringen Datenmaterials nicht genau erfasst werden. Dennoch ist ein Zuwachs bei den vermögensstärksten 10 Prozent zu konstatieren. Diese verfügen über 60 Prozent des gesamten Nettovermögens. Erbschaften machen 35 Prozent des Gesamtvermögens aus. Gleichzeitig verfügt jede*r sechste Deutsche über gar kein Bruttovermögen und 7 Prozent über ein negatives Bruttovermögen. Das durchschnittliche Vermögen in Westdeutschland betrug 182.000 Euro, erreichte in Ostdeutschland nicht einmal die Hälfte dieses Niveaus (88.000 Euro). Auch Alleinerziehende weisen ein weit unterdurchschnittliches Vermögen auf. Betrachtet man das Nettovermögen,

zeigt sich noch deutlicher, dass ein großer Teil der deutschen Bevölkerung über kein reales Vermögen verfügt (insgesamt 25 Prozent).

Dem steht eine Überschuldung privater Haushalt gegenüber. Zwar hatte die Anzahl der Verbraucherinsolvenzen nach der Finanzkrise stetig abgenommen, lag 2019 jedoch immer noch bei insgesamt 62.632 Verfahren. Die Corona-Pandemie wird die Zahl wird spürbar ansteigen lassen. Der 6. ARB stellt fest, dass Arbeitslosigkeit Hauptverursacher für Überschuldung sei (2009: 5 Prozent der Fälle von Überschuldung sei auf Arbeitslosigkeit zurückzuführen, 2019 bereits 19,9 Prozent). Auch zeigt der Bericht, dass Frauen nach wie vor vielfach finanziell vom Partner abhängig sind, um keine Schulden zu machen.

SoVD-Bewertung: Ungleichverteilung von (Einkommen und) Vermögen gefährdet sehr akut den sozialen Frieden einer Gesellschaft. Diese Ungleichverteilung von finanziellen Mitteln (bei finanzieller und materieller Absicherung) ist Folge einer Umverteilungspolitik, die durch Steuerreformen mit zahlreichen Steuerentlastungen die Einnahmeseite des Staates stark geschwächt hat. Die Ungleichverteilung gefährdet darüber hinaus sehr akut den sozialen Frieden unserer Gesellschaft. Um die Ausgaben der finanzschwachen Städte und Kommunen zu minimieren, wurden im Gegenzug Sozialleistungen gekürzt und abgebaut. Eine nachhaltig gerechtere gesellschaftliche Entwicklung und die Überwindung von Armut sind auf Dauer nur möglich, wenn die vorhandenen finanziellen Ressourcen stärker den öffentlichen Haushalten zur Verfügung gestellt werden. Hierfür muss z. B. der Spitzensteuersatz angehoben werden. Darüber hinaus fordert der SoVD auch die Wiedererhebung der Vermögenssteuer und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, eine höhere Besteuerung der in Deutschland erwirtschafteten Unternehmensgewinne sowie die Anhebung der Steuersätze und Schließung ungerechter Erhebungslücken für große Erbschaften. Zur kurzfristigen Finanzierung der coronakrisenbedingten Sonderausgaben fordert der SoVD darüber hinaus eine einmalige und zweckgebundene Vermögensabgabe.

Gesamtgesellschaftliche Aufgaben müssen grundsätzlich aus Steuermitteln finanziert werden und dürfen nicht in immer größerem Umfang den Sozialversicherungssystemen aufgebürdet werden (z.B. der Arbeitslosen-, Renten- oder gesetzlichen Krankenversicherung).

■ Daseinsvorsorge

Der 6. ARB betrachtet auch die öffentliche Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund einzelner Einkommensdezile genauer. So konstatiert der Bericht, dass die geldwerten Vorteile der Daseinsvorsorge durchschnittlich bei 1205 Euro pro Jahr lägen und im obersten Einkommensdezil insgesamt am höchsten seien (1826 Euro). Gleichzeitig wird deutlich, dass das Vorhandensein von Infrastruktur und Daseinsvorsorge häufig mit günstigen wirtschaftlichen Voraussetzungen einherginge: „In Kreisen mit höherem Pro-Kopf-Einkommen

war in der Regel der Zugang zur Daseinsvorsorge besser“ (S. 180). Die Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr ist in Ostdeutschland nach wie vor deutlich schlechter.

Einkommensschwache Haushalte benötigen bundesweit mehr Zeit für Wege zu Einrichtungen und Dienstleistungsangeboten. Der Bericht verdeutlicht darüber hinaus, dass öffentliche Einrichtungen von zentraler Bedeutung seien, um Ankerpunkten für bürgerschaftliches Engagement und öffentliche Mitwirkung zu schaffen.

SoVD-Bewertung: Die Politik der vergangenen Jahrzehnte hat mittels Steuerreformen, die erhebliche Steuerentlastungen für hohe Einkommen und Vermögen vorsahen, die Einnahmeseite des Staates stark geschwächt. Einige Länder und Gemeinden sehen sich immer weniger in der Lage, ihren Finanzierungsaufgaben im Interesse der Allgemeinheit nachzukommen. Darüber hinaus nimmt das Gefälle zwischen armen bzw. strukturschwachen und wohlhabenden Ländern und Kommunen zu und sorgt dafür, dass sich diese Ungleichheiten mit negativen Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger verfestigen. Der 6. ARB zeigt, dass darunter in erster Linie einkommensschwache Menschen zu leiden haben. Denn sie sind in besonderem Maße auf Sozialleistungen sowie auf Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge angewiesen.

An den gemeinwohlorientierten Leistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge hat die Allgemeinheit ein besonderes Interesse. Denn sie stellt den Bürgerinnen und Bürgern die Einrichtungen und Dienstleistungen bereit, die für die Grundversorgung (z. B. Krankenhäuser, soziale Dienste, Gas, Wasser und Elektrizität, usw.) erforderlich sind. Daher müssen durch öffentliche Investitionen und Leistungen sämtliche Einrichtungen und Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Grundversorgung notwendig sind. Städte und Kommunen müssen in der Lage sein, in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege, Betreuung, Wohnen und Verkehr zu investieren und diese in qualitativer und quantitativer Hinsicht auszubauen. Um soziale Teilhabe auch in abgelegenen Regionen sicherzustellen, sieht der SoVD konkrete Handlungserfordernisse besonders im Ausbau von einem flächendeckenden und barrierefreien ÖPNV, öffentlichen Begegnungsorten (z. B. öffentliche – kostenfreie – Bibliotheken, Schwimmbäder, Krankenhäuser oder Ärztehäuser in ländlichen Regionen, innovativen Ideen für Kultureinrichtungen, Quartiersläden oder Treffs in Cafés insbesondere im ländlichen Raum), einem lückenlosen Breitbandnetz sowie im Ausbau von barrierefreien, inklusiven Schulen und Kitas mit Ganztagsbetreuungsangeboten auch im ländlichen Raum.

Die Einnahmesituation der öffentlichen Haushalte muss dafür umfassend verbessert werden. Der SoVD setzt sich ferner dafür ein, den Solidaritätszuschlag auch über das Jahr 2020 hinaus beizubehalten. Mit seinem Volumen ist die Finanzausstattung von Ländern und Kommunen zu verbessern.

■ Mindestsicherung

Bezüglich der Mindestsicherung (Grundsicherung) verweist der Berichtsentwurf auf die seit dem 1. Januar 2021 geltenden Regelbedarfe in den Mindestsicherungssystemen, ohne diese genauer zu untersuchen. 2019 bezog rund jeder achte Haushalt Leistungen nach dem SGB II. Insgesamt 5,5 Millionen Regelleistungsberechtigte lebten in insgesamt 2,9 Millionen Bedarfsgemeinschaften. Davon waren 29 Prozent Kinder unter 15 Jahren und insgesamt rund eine Million erwerbstätig. Das ist jede*r vierte erwerbstätige Leistungsberechtigte. 22,5 Prozent bezogen trotz Vollzeitbeschäftigung Leistungen nach dem SGB II.

Seit dem Beginn der Corona-Pandemie finden sich zwei Personengruppen verstärkt in der Grundsicherung für Arbeitsuchende: Das sind zum einen Selbstständige und zum anderen abhängig Beschäftigte in Kurzarbeit. „In den Monaten April bis Dezember 2020 kamen insgesamt 188.000 mehr erwerbstätige Menschen mit kurzer Dauer in die Grundsicherung als im Vorjahreszeitraum“ (S. 98), heißt es im 6. ARB.

2020 waren darüber hinaus mit 817.000 Personen rund 12 Prozent mehr Langzeitarbeitslose zu verzeichnen im Vergleich zum Vorjahr. Der 6. ARB zeigt deutlich auf, wer von Langzeitarbeitslosigkeit besonders bedroht ist: „Das Risiko, langzeitarbeitslos zu werden, war angesichts der guten Arbeitsmarktlage vor der Krise für diejenigen Menschen hoch, denen Betreuung für ein oder mehrere Kinder unter drei Jahren fehlte, die beruflich nicht oder gering qualifiziert waren, sprachliche Defizite hatten, gesundheitlich eingeschränkt oder in fortgeschrittenem Alter waren. Bei Menschen mit Schwerbehinderungen dauerte Arbeitslosigkeit mit 51 Wochen deutlich länger als die von Personen ohne Schwerbehinderungen (37 Wochen)“ (S. 227).

SoVD-Bewertung: Der 6. ARB untersucht nicht, ob die Leistungshöhe der bedarfsorientierten Sozialsysteme zur Absicherung des verfassungsrechtlich gebotenen soziokulturellen Existenzminimums ausreicht und auch eine Analyse getroffener politischer Maßnahmen bleibt gänzlich aus. Dies betrifft z. B. auch die Frage nach den Auswirkungen der weit gehenden Pauschalierung von einmaligen Leistungen auf die Teilhabe- und Verwirklichungschancen finanziell unterstützungsbedürftiger Menschen. Nach Auffassung des SoVD ist das Verfahren für die Ermittlung des Existenzminimums nicht geeignet, den tatsächlichen Bedarf zu bestimmen. Zum einen wird für die Ermittlung des Existenzminimums das Ausgabeverhalten derjenigen Haushalte zur Grundlage erklärt, die selbst am Minimum leben. Zusätzlich werden einzelne Bedarfspositionen – aufgrund subjektiver Wertentscheidungen – willkürlich gestrichen. Die Regelbedarfe decken das soziokulturelle Existenzminimum nicht ab und müssen an die alltäglichen Bedarfe angepasst werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Anforderungen an kinderspezifische oder gesundheits- und altersbedingte Bedarfe älterer Menschen. Auch Alleinerziehende oder getrenntlebende Eltern mit Kind(ern) müssen

hier verstärkt in den Blick genommen werden. Eine detaillierte SoVD-Stellungnahme ist [hier](#) abrufbar.

Leider bleibt auch eine Analyse der getroffenen Maßnahmen für Armutsbetroffene während der Corona-Pandemie aus. Zwar begrüßt der SoVD bspw. dass im SGB II und SGB XII die Vermögensprüfung befristet ausgesetzt und die tatsächlichen Kosten der Unterkunft bei Neuzugängen in der Grundsicherung übernommen werden, jedoch sprechen wir uns auch klar für die Einführung einer grundsätzlichen Karenzzeit aus, in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Unterkunft verzichtet wird. Auf diese Weise kann ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden. Viele Menschen haben starke Abstiegsängste, das zeigt der 6. ARB deutlich, und gerade ältere Menschen verzichten vielfach auf Leistungen der Grundsicherung im Alter aus Scham aber auch aus der Angst heraus, umziehen zu müssen. Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist dies ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

Zwar wurde hier im Sozialschutzpaket II (und die Verlängerung der Regelung im Sozialschutzpaket III) eine Regelung getroffen, die vorsieht, dass Familien trotz Schließung der Schulen und Kitas ein kostenloses Mittagessen für ihre Kinder erhalten können. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass viele Familien trotz dieses Anspruchs de facto ohne Mittagessen bleiben, da nicht alle Kommunen diese Vorgabe erfüllen (können). Als SoVD fordern wir daher für die Dauer der Pandemie statt einer Sach-, eine Geldleistung, die Familien unbürokratisch gewährt werden sollte.

Der Gesetzgeber hat mit der vorgesehenen einmaligen Zahlung im Mai 2021 von 150 Euro nun zwar erstmalig eine gezielte Entlastung von einkommensschwachen Haushalten vorgesehen. Aus Sicht des SoVD reicht die Einmalzahlung aber nicht aus, um die tatsächlichen Bedarfe nach über einem Jahr Pandemie zu decken. Die Auszahlung im Mai kommt darüber hinaus auch viel zu spät. Hohe finanzielle Ausgaben belasten diese Haushalte seit vielen Monaten – seit der Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken in Bussen und Bahnen sowie Geschäften werden diese weiter empfindlich belastet. Auch wurde die Regelung in Bezug auf zehn gratis FFP2-Masken für SGB-II-Beziehende nicht zu Ende gedacht. So wurden von dieser Leistung SGB-XII-Haushalte ausgeschlossen. Das jüngste Urteil des Bundesozialgerichts, das einem Kläger, der SGB-II-Leistungen bezieht, entweder 20 FFP2-Masken als Sachleistung pro Monat oder 129 Euro zusätzlich pro Monat zugestanden hat, zeigt deutlich, dass hier dringender Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht des SoVD muss eine dauerhafte verlässliche Lösung geschaffen werden, damit die Gesundheit aller Menschen, unabhängig vom Geldbeutel, gleichermaßen geschützt wird – und die Bundesregierung sollte künftig politische Maßnahmen stärker evaluieren.

Gänzlich ausgelassen wird im 6. ARB z. B. auch die Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Existenzsicherung und damit verdeckte Armut. Erste Untersuchungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung zeigen, dass schätzungsweise 60 Prozent der Anspruchsberechtigten der Grundsicherung im Alter auf staatliche Leistungen verzichten – Armutslagen verschärfen sich hier auf besonders drastische Weise. Hier gilt es künftig genauer zu untersuchen, warum Menschen staatliche Leistungen nicht Anspruch nehmen und welche Auswirkung das für die Einzelnen hat.

■ Wohnen

Der 6. ARB verdeutlicht, dass Wohnen ein Armutsrisikofaktor darstellt. So lebten sozioökonomisch benachteiligte Haushalte (Alleinerziehende, Erwerbslose, Haushalte mit niedrigem Einkommen) 2018 auf deutlich geringerem Wohnraum als der Bundesdurchschnitt. Von einer Einschränkung der Lebensqualität während Covid19 sei aufgrund der beengten Wohnverhältnisse daher auszugehen. Auch bestätigt der Bericht, dass insbesondere Haushalte mit niedrigem Einkommen (12,9 Prozent), Arbeitslose (13,9 Prozent) sowie Personen mit Migrationshintergrund (12,3 Prozent) im Rahmen ihrer Wohnsituation sehr viel häufiger durch Lärm und Luftverschmutzung beeinträchtigt seien.

Durch Wohnkosten besonders belastet sind insbesondere Ein-Eltern-Familien und Alleinstehende. Auch die Personengruppe der über 65-Jährigen war mit 23,7 Prozent überdurchschnittlich belastet.

35,4 Prozent mussten Menschen mit niedrigstem Einkommen durchschnittlich vom Gesamteinkommen aufwenden, um die Wohnkosten zu begleichen. Dabei sind 41,9 Prozent durch die Wohnkosten im ersten Einkommensquintil (niedrigstes Einkommen) überlastet (Wohnkosten höher als 40 Prozent des verfügbaren Haushaltseinkommens). Im Jahr 2019/2020 empfanden „armutsgefährdete Personen (...) die monatlichen Wohnkosten fast doppelt so häufig als „eine große Belastung“ (24,5 Prozent) wie die Bevölkerung insgesamt (rund 13 Prozent)“ (S. 336).

Der 6. ARB weist darüber hinaus auf die Problematik der geringen Anzahl von barrierefreien bzw. barrierearmen Wohnungen hin. Während jede fünfte Person in Deutschland über 65 Jahre alt ist und von dieser Personengruppe wiederum jede*r Vierte eine Schwerbehinderung habe, sei der Bedarf an barrierearmen und barrierefreien Wohnungen hoch und würde mit dem demographischen Wandel weiter ansteigen. Der Bestand barrierearmer Wohnungen ist mit 2 Prozent jedoch viel zu niedrig. „So hatten im Jahr 2014 von den 40- bis 85-Jährigen, die auf Mobilitätshilfsmittel wie Gehhilfe, Rollator oder Rollstuhl angewiesen sind, nach eigenen Angaben 76 Prozent keinen stufenlosen Zugang zu ihrer Wohnung und bei nur 13,5 Prozent war die Wohnung barriere reduziert“ (S. 337), heißt es im Bericht.

SoVD-Bewertung: Der Bericht konstatiert, dass Menschen im Grundsicherungsbezug durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft entlastet würden und lässt gleichzeitig aber unbeleuchtet, dass bei einer Vielzahl von Leistungsberechtigten nicht die Kosten der Unterkunft in der tatsächlichen Höhe übernommen werden, da die regional festgelegten Mietobergrenzen überschritten werden. Für Leistungsberechtigte bedeutet das de facto, dass die nicht übernommenen Kosten der Unterkunft aus ihrem Regelsatz beglichen werden müssen, der hierfür gar nicht vorgesehen ist. Mittelfristig müssen sich Leistungsbeziehende daher eine neue, bezahlbare Wohnung suchen. Der SoVD setzt sich in dem Kontext für das Aussetzen der Prüfung auf Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung ein und spricht sich dafür aus, dass diese pandemiebedingte Übergangsregelung grundsätzlich verstetigt wird.

Aus Sicht des SoVD müssen Bund, Länder und Kommunen endlich ein umfassendes und ambitioniertes Investitionsprogramm für öffentliche Wohnungsbauförderung auflegen, das die Wohnungssituation insbesondere von Haushalten mit geringem und mittlerem Einkommen verbessert. Eine Schlüsselrolle bei der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, den die Menschen sich tatsächlich leisten können, kommt dem sozialen Wohnungsbau zu. Während in den letzten Jahren die Mieten vielerorts explodiert sind und die Nachfrage nach gefördertem Wohnraum rasant angestiegen ist, hat sich das Angebot dramatisch verringert, zwischen 2007 und 2019 um mehr als die Hälfte auf nur noch 1,1 Millionen Wohnungen. Und jährlich fallen weitere 80.000 Wohnungen aus der Förderung heraus.

Öffentliche und gemeinnützige Wohnungsunternehmen und Genossenschaften müssen gestärkt, die finanzielle Förderung des Bundes angehoben, die Sozialbindung von 15 auf 30 Jahre angehoben sowie die Spekulation mit Bauland verhindert werden. Zur Schaffung bezahlbaren Wohnraums muss der soziale Wohnungsbau mithilfe öffentlicher und gemeinnütziger Träger erheblich ausgebaut werden. Geprüft werden sollte auch eine Zuständigkeit des Bundes für sozialen Wohnungsbau sowie die Einführung einer neuen Wohngemeinnützigkeit.

Es ist gut und wichtig, dass der 6. ARB das barrierefreie bzw. barrierearme Wohnen für Menschen mit Behinderungen und im höheren Lebensalter thematisiert. Dabei wird ein großer Bedarf an barrierefreiem bzw. barrierearmen Wohnraum konstatiert, der in Zukunft demografiebedingt noch weiter steigen wird. Nur zwei Prozent aller Wohnungen würden die Merkmale des barrierearmen Wohnens erfüllen. Zum barrierefreien Wohnen finden sich keine Daten im 6. ARB. Der SoVD kritisiert, dass nach wie vor verlässliche Zahlen zu derzeitigen und künftigen Bedarfen sowie des Angebots an barrierefreiem Wohnraum fehlen. Nach einer Studie des Immobilienanbieters Terragon und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes fehlten

2018 bundesweit schätzungsweise bereits 2,75 Mio. barrierefreie Wohnungen¹. Dies deutet den enormen Bedarf an. Barrierefreiheit nach DIN ist zwar für einen Teil neu gebauter Wohnungen in den Ländern vorgeschrieben, wird aber nur unzureichend umgesetzt. Geltende Rechtsnormen dürfen nicht aufgeweicht werden. In Neubauten müssen barrierefreie Wohnungen Standard werden. Zudem wäre wichtig, Barrierefreiheit mit der Frage nach bezahlbarem Wohnraum zu verbinden, da für Menschen mit Behinderungen oft beide Bedarfe zusammenkommen. Überdies fordert der SoVD, ausreichend Fördermittel für den Barriereabbau in Wohnungen bereitzustellen. Diese öffentlich geförderten Umbauten für mehr Barrierefreiheit müssen nachhaltig sein, damit auch künftige Bewohner davon profitieren. Dies ist derzeit nicht gewährleistet; es bestehen hier erhebliche Defizite in Recht und Praxis.²

■ Armut im Alter

Der 6. ARB weist aus, dass am Jahresende 2019 insgesamt 561.969 Personen ab der Regelaltersgrenze Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhielten. Damit läge der Anteil dieser Leistungsberechtigten ab der Regelaltersgrenze an allen Menschen dieser Altersgruppe bei „lediglich“ 3,2 Prozent. Diese Zahl habe sich im Vergleich zu den Vorjahren nicht verändert.

Des Weiteren verfügten rund 27 Prozent der Leistungsberechtigten ab der Regelaltersgrenze über keine eigenen Rentenansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung (Männer rund 25 Prozent, Frauen rund 28 Prozent). Knapp 19 Prozent der 561.969 Leistungsberechtigten ab der Regelaltersgrenze verfügten 2019 über kein zu berücksichtigendes Einkommen.

Die Anzahl der Leistungsberechtigten wegen Erwerbsminderung (18 Jahre bis unter der Regelaltersgrenze) stieg laut dem Bericht von 500.308 Personen am Jahresende 2016 auf 523.074 Personen am Jahresende 2019. Dies entspreche jeweils einem Anteil von 1,0 Prozent an der gleichaltrigen Bevölkerung.

Im Berichtszeitraum sind viele rentenpolitische Maßnahmen auf den Weg gebracht worden: das EM-Leistungsverbesserungsgesetz, das RV Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz, das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz, das Grundrentengesetz und

¹ vgl. <https://www.terragon-ag.de/wp-content/uploads/2019/04/PM-TERRAGON-DStGB-Barrierfreiheit-fuer-rund-ein-Prozent-der-Baukosten-realisierbar.pdf>.

² Das KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“ reichte trotz Aufstockung auf 170 Mio. 2020 nicht aus. Der Gesetzgeber nimmt zudem hin, dass Mieter die bereits beseitigten Barrieren bei Wohnungsauszug wiederherstellen müssen; denn der Vermieter kann nach BGB die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes mit Barrieren vom Mieter bei Auszug verlangen.

das Rentenübersichtsgesetz. Diese Maßnahmen haben an verschiedenen Stellschrauben angesetzt, so wurden beispielsweise die sogenannte doppelte Haltelinie (Stabilisierung des Rentenniveaus bei 48 Prozent und des Beitragssatzes bei max. 20 Prozent), zahlreiche Verbesserungen für zukünftige Erwerbsminderungsrentner*innen, ein Rentenzuschlag für Menschen, die jahrelang zu niedrigen Löhnen gearbeitet, Kinder erzogen und Angehörige gepflegt haben (Grundrente) und Freibeträge in der Grundsicherung im Alter eingeführt. Außerdem wurde die Rentenangleichung von Ost und West abschließend beschlossen.

SoVD-Bewertung: Der Blick auf die reinen Zahlen täuscht darüber hinweg, dass es einen hohen Anteil von Personen gibt, die einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen im Alter haben, diesen aber nicht wahrnehmen. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) geht von ca. 60 Prozent aus. Die Gründe dafür sind vielfältig: Unwissenheit, zu viel Bürokratie für zu wenig Zuschuss, Angst vor Rückgriff auf das Vermögen der Kinder oder Scham. Man spricht hier von „verschämter“ Altersarmut. Deshalb warnt der SoVD/warnen wir als SoVD davor, lediglich den Blick auf die „nackten“ Zahlen zu legen. Es ist davon auszugehen, dass Altersarmut künftig stark zunehmen wird, wenn Rentenniveauabsenkung und zunehmende Lücken in den Erwerbsbiographien (u.a. Arbeitslosigkeit, Niedriglohn, Familienarbeit, atypische Beschäftigung) zusammenwirken. Der 6. ARB weist in diesem Zusammenhang außerdem auf Seite 241 darauf hin, dass atypische Beschäftigungsformen „fester Bestandteil der heutigen Arbeitswelt sind“.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich die vielen Verbesserungen, die im Bereich der Rentenpolitik in den vergangenen Jahren auf den Weg gebracht worden sind. Diese sind jedoch noch lange nicht ausreichend, an einigen Stellen zu zaghaft und auch zu kompliziert.

So ist die Grundrente in ihrer Intention absolut zu befürworten. Der Rentenzuschlag wird dazu führen, dass viele Menschen ein Alterseinkommen deutlich über Grundsicherungsniveau erhalten. Dies gebietet der Respekt vor der erbrachten Lebensleistung, erhöht die Akzeptanz der gesetzlichen Rentenversicherung als staatliche Pflichtversicherung und stärkt ihren Charakter als zentrales Element der Lebensstandardsicherung im Alter. Die Freibeträge in den Grundsicherungssystemen werden dazu führen, dass Menschen, die jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt haben, im Alter jedenfalls mehr Geld haben, als jene, die nie oder nur kurz eingezahlt haben. Aus Sicht des SoVD sind jedoch die Einkommensprüfung abzuschaffen, sie macht die Grundrente unnötig komplex und widerspricht dem Ansatz der Anerkennung von Lebensleistung, Zeiten von Arbeitslosigkeit und Zurechnungszeiten bei Erwerbsminderung sind zu den Grundrentenzeiten hinzuzuzählen und der Freibetrag sollte für alle Menschen gelten, unabhängig von der Anzahl der Grundrentenjahre.

Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentner*innen sind ebenfalls zu begrüßen und waren längst überfällig. Der SoVD setzt sich jedoch weiterhin dafür ein, dass diese Verbesserungen

auch für Bestandsrentner*innen gelten. Denn Erwerbsminderung ist ein zentrales Risiko für Altersarmut.

Die Einführung einer Haltelinie für das Rentenniveau bei 48 Prozent war ein erster wichtiger Schritt. Jetzt müssen jedoch weitere folgen: Das Rentenniveau muss auf 50 Prozent stabilisiert und anschließend auf lebensstandardsichernde 53 Prozent angehoben werden.

■ Gleichstellung von Männern und Frauen im Erwerbsleben

Für das Jahr 2018 wird im Bericht festgestellt, dass insgesamt 68 Prozent aller Mütter aus Paarfamilien und bei den alleinerziehenden Müttern 71 Prozent erwerbstätig gewesen seien. Die Zahlen hätten sich seit 2006 in beiden Gruppen sehr ähnlich entwickelt mit einem Anstieg um jeweils 9 Prozentpunkte. Hinter dieser Entwicklung stehe, dass immer mehr Mütter auch mit kleinen Kindern und mit höheren Stundenumfängen erwerbstätig seien, was mit besseren Möglichkeiten der Existenzsicherung einhergehe.

61 Prozent der Mütter mit jüngstem Kind im Alter von 2 Jahren seien 2018 erwerbstätig gewesen, zwölf Jahre zuvor lag die Zahl noch bei 42 Prozent. Der Anteil der in vollzeitnaher Teilzeit erwerbstätigen Mütter habe sich zwischen 2006 und 2018 mehr als verdoppelt (von 6 auf 16 Prozent). Mit vollzeitnahen Stundenumfängen von 28 und mehr Wochenstunden, gelinge es der großen Mehrheit der Mütter ein Mindestmaß an Einkommen zu erzielen, mit dem sie ihre Existenz individuell sichern könnten. Erwerbsumfänge unter 20 Wochenstunden reichten hingegen in der Regel nicht zur Existenzsicherung.

Alleinerziehende seien deutlich häufiger in Vollzeit oder vollzeitnah erwerbstätig als Mütter aus Paarfamilien, was teils damit erklärbar ist, dass sie Hauptverdienerinnen sind, teils mit dem höheren Alter ihrer Kinder. Allerdings bleibe es für Alleinerziehende mit kleinen Kindern schwieriger, überhaupt erwerbstätig zu sein.

In besonders engem Zusammenhang stehe die Anzahl der Kinder mit der Erwerbsbeteiligung von Müttern. Während 2018 mehr als zwei Drittel (72 bzw. 70 Prozent) der Mütter mit einem oder zwei Kindern erwerbstätig gewesen seien, habe dies nur auf 53 Prozent der Mütter mit drei und nur auf 30 Prozent der Mütter mit vier oder mehr Kindern zugefallen. Auch Mütter mit einem Kind mit Beeinträchtigungen seien dem Bundesteilhaberbericht zufolge etwas seltener erwerbstätig als Mütter, deren Kinder keine Beeinträchtigungen hätten.

Der Bericht erklärt die gestiegene Erwerbsbeteiligung mit den durch die Familienpolitik geschaffenen Rahmenbedingungen, die die Berufstätigkeit von Müttern und die gleichmäßigere Verteilung der Familienarbeit in der frühen Familienphase unterstützen. Dabei

hätten das Elterngeld, das ElterngeldPlus sowie der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur samt Rechtsanspruch eine herausragende Bedeutung.

Vor dem Hintergrund, dass eine umfängliche Erwerbstätigkeit von Müttern diese selbst wie auch Familien besser vor Armutsrisiken schütze, verfolge die Familienpolitik weiter das Ziel, eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Familienarbeit zwischen Eltern zu stärken und habe sich das Ziel gesetzt, dass der Anteil erwerbstätiger Mütter mit existenzsicherndem Erwerbseinkommen zum Jahr 2030 auf 80 Prozent steige (von rund 65 Prozent im Jahr 2017 nach SOEP).

Der 9. Familienbericht verweise zudem auf die Bedeutung einer gleichmäßigeren Zeitverteilung für Erwerbstätigkeit und Familienarbeit zwischen Eltern, aber auch auf mögliche (abgaben- oder steuerrechtliche) Fehlanreize, die die Erwerbstätigkeit beider Elternteile unterlaufen würden.

Der Bericht geht auch darauf ein, dass über 70 Prozent der pflegenden Angehörigen Frauen sind. Und daher sind insbesondere bei pflegenden Frauen beträchtliche Unterschiede in den Auswirkungen auf den Erwerbsumfang je nach Erwerbseinkommen zu beobachten.

Im Vergleich zum 5. ARB verweist der 6. ARB Bericht ausdrücklich darauf hin, dass die Messung der Armutsquote immer im Haushaltskontext erfolge und eine durchgehend geschlechterdifferenzierte Darstellung der Armutsrisikoquote nicht möglich sei. Ein Vergleich zwischen den Geschlechtern sei an dieser Stelle problematisch, da das Konzept der Äquivalenzeinkommen jedem Haushaltsmitglied einen gleich hohen Einkommensbetrag zuspreche. Männer und Frauen in einem gemeinsamen Haushalt verfügten daher bereits definitionsgemäß über ein identisches Nettoäquivalenzeinkommen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt grundsätzlich die oben beschriebenen Maßnahmen der Bundesregierung zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Von Armut gefährdet sind allerdings weiterhin besonders Alleinerziehende und ältere Frauen. Für den SoVD ergeben sich daraus folgende Forderungen:

Der Bericht verweist auf die durchschnittliche Lohndifferenz zwischen Männern und Frauen von 18 Prozent im Jahr 2020 und auf das Entgelttransparenzgesetz, das der SoVD bis dato als einen ersten Schritt für gleichen Lohn für gleiche bzw. gleichwertige Arbeit bezeichnet hat. Der SoVD fordert nach wie vor, das Entgelttransparenzgesetz hinsichtlich des Auskunftsanspruches, des Prüfverfahrens und der Berichtspflicht sowie der Einführung einer Verbandsklage zu erweitern, um den Gender Pay Gap deutlich zu senken. Die Rente ist Spiegelbild des Lebens und jeder Monat zählt. Frauen sind darüber hinaus vielfach in Berufen

tätig, die schlecht entlohnt werden, etwa im Gesundheits- und Sozialwesen. Daran muss sich dringend etwas ändern. Denn niedrige Löhne führen zu niedrigen Renten!

Um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Selbstständigkeit älterer Menschen weiter zu fördern, sollen Möglichkeiten geprüft werden, erwerbstätige Eltern, Alleinerziehende, ältere Menschen und pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen finanziell bei der Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen zu unterstützen.

Der SoVD begrüßt es, wenn der Prüfung auch Taten folgen. Frauen übernehmen mehr Arbeit im Haushalt als Männer. Gleichzeitig wird ihre Erwerbstätigkeit politisch erwartet und eingefordert. Wer die eigenständige Existenzsicherung von Frauen bis zur Rente und im Alter fördern will, muss ihre Verhandlungsposition in den Familien stärken. Das ist eine wichtige Voraussetzung für die gleichberechtigte Arbeitsteilung. Der SoVD setzt sich deshalb für staatliche Zuschüsse zu legalen, sozial abgesicherten, hochwertigen sowie bedarfsgerechten haushaltsnahen Dienstleistungen ein. Eine solche Subvention erleichtert die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Haushalt – bei entsprechend ausgestalteten Zuschüssen auch für Menschen mit geringen Einkommen. Die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen drängt nicht nur prekäre und illegale Arbeitsverhältnisse zurück, sie kann in der Krise auch als Konjunkturimpuls wirken: Mehr sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Privathaushalten stärkt eine frauendominierte Branche. Nebenbei werden die sozialen Sicherungssysteme wie Renten- oder Arbeitslosenversicherung stabilisiert. Wird Sorgearbeit in Haushalten besser entlohnt, wertet das diese vermeintlich „weibliche“ und daher meist unterschätzte Tätigkeit auf. Gleichzeitig ist die staatliche Förderung von Sorgearbeit ein Signal gegen die sich abzeichnende Retraditionalisierung in Paarbeziehungen in Folge der Corona-Krise.

Weiterhin setzt sich der SoVD dafür ein, Entgeltersatzleistungen für Pflegezeiten einzuführen, damit pflegende Frauen besser abgesichert und Männer ermutigt werden, Pflegeaufgaben zu übernehmen. In Folge tradierter Rollenzuschreibungen und geringerer Erwerbseinkommen pflegen häufiger Frauen als Männer ihre Angehörigen, wenn diese Unterstützung benötigen. Dafür geben Frauen oftmals ihre Berufstätigkeit ganz oder teilweise auf – mit negativen Konsequenzen für ihre berufliche Entwicklung und eigenständige Existenzsicherung bis ins Alter. Sowohl Männer als auch Frauen müssen die Möglichkeit haben, Verantwortung für pflegebedürftige Angehörige zu übernehmen, ohne dafür beruflich Nachteile zu erleiden.

Für die Betreuung und Erziehung von Kindern übernehmen nach wie vor in erster Linie Frauen die Verantwortung. Um das zu ändern, fordert der SoVD eine bezahlte Freistellung für Väter und Co-Mütter bei der Geburt eines Kindes. Je früher Väter Verantwortung in der Kinderbetreuung übernehmen, desto eher werden sie auf Dauer zu aktiven Vätern. Das tut

nicht nur den Kindern gut, sondern fördert auch eine gleichberechtigte Arbeitsteilung in Paarhaushalten. Das wiederum stärkt Frauen in ihrer Erwerbstätigkeit. Engagieren sich mehr Väter von Anfang an in der Familie, ist auch Arbeitgeber*innen bewusst: Nach der Geburt eines Kindes sind auch die Väter zunächst nicht verfügbar.

■ Menschen mit Behinderungen

Der SoVD begrüßt den inklusiven Ansatz im 6. ARB ausdrücklich: Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen werden nicht lediglich in einem separaten Kapitel betrachtet, sondern konsequent querschnittlich in allen Abschnitten des 6. ARB einbezogen und ihre spezifischen Belange bzw. Lebenslagen dort betrachtet. Dies würdigt der SoVD sehr positiv.

Bei der Betrachtung von medianem Nettoäquivalenzeinkommen und Armutsrisikoquote (Schaubild B I 3.1, S. 56) wird zwar auch die Gruppe der Personen mit einem GdB von mindestens 50 bzw. einer Erwerbsminderung spezifisch dargestellt. Es wird jedoch einschränkend darauf hingewiesen, „dass die Interpretation des Zusammenhangs zwischen gesundheitlichen Einschränkungen (Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent bzw. einer Erwerbsminderung oder subjektiv als schlecht eingeschätzter Gesundheitszustand) und der (relativen) Einkommensposition aufgrund der starken Korrelation dieses Merkmals z. B. mit dem Alter der Befragten nur eingeschränkt möglich“ sei.

Der SoVD bedauert diese einschränkenden Betrachtungen der Armutsrisikoquote bzw. Einkommenssituation in Bezug auf Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen. Der SoVD verweist darauf, dass der 5. ARB durchaus differenzierende Aussagen zu Armutsrisikoquoten von Menschen mit Beeinträchtigungen (differenziert nach chronischer Erkrankung, anerkannter Behinderung unter GdB 50 sowie anerkannter Behinderung ab GdB 50) beinhaltet. Diese wurden zusätzlich nach Lebensalter der Betroffenen differenziert dargestellt. Zugleich erfolgten im 5. ARB jeweils auch Gegenüberstellungen zu Menschen ohne Beeinträchtigungen. Der SoVD bedauert sehr, dass im vorliegenden 6. ARB hieran nicht angeknüpft wird. Dies macht es schwieriger, etwa das Armutsrisiko von Menschen mit Beeinträchtigungen differenziert zu betrachten und als Handlungsansatz für politisches Handeln aufzugreifen.

Die Ausführungen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) im Abschnitt 1.6.4. stellen inhaltlich zutreffend die verbesserten Einkommens- und Vermögensanrechnungsregelungen in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, ihrer Partner und Familien dar. Der SoVD vermisst allerdings einen Hinweis darauf, dass die von den Verbänden geforderte vollständige Anrechnungsfreistellung mit dem BTHG nicht erreicht wurde und auch mittelfristig nicht angestrebt wird. Überdies lässt der 6. ARB unerwähnt, dass Menschen, die

erst im Rentenalter ihre Behinderung erwerben, von den verbesserten Anrechnungsregelungen der Eingliederungshilfe nicht profitieren; für sie bleibt es bei den nachteiligeren Anrechnungsregelungen der Sozialhilfe.

Für sehr wichtig erachtet der SoVD die spezifische Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen bei den Betrachtungen zu Daseinsvorsorge und Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur. Denn diese ermöglichen es, Barrieren beim Zugang bzw. eingeschränkte Teilhabemöglichkeiten zu identifizieren. Der 6. ARB generiert hierfür bereits wichtige Erkenntnisse. Konstatiert wird etwa die eingeschränkte Inanspruchnahme von Berufs- und Hochschulen oder auch von kulturellen Angeboten durch Menschen mit einem anerkannten GdB von mindestens 50. Der Bericht konstatiert auch, dass das Merkmal „Behinderung“ den „Zusammenhang mit einer erhöhten Inanspruchnahme [von Sozialwohnungen] zusätzlich“ verstärkt.

Die Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderungen ist dem SoVD ein zentrales behindertenpolitisches Anliegen. Der 6. ARB bereitet hierbei zentrale Daten auf und zeigt die fortwährenden Defizite in diesem Bereich (vgl. S. 225). Bereits vor Corona waren Menschen mit Behinderungen auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt. Ihre Arbeitslosenquote lag 2019 mit 10,9 Prozent deutlich über der allgemeinen Arbeitslosenquote von 6,2 Prozent. Im Jahr 2020 stiegen die Arbeitslosenzahlen von schwerbehinderten Menschen – coronabedingt – deutlich an: auf 170.000 im Vergleich zu 155.000 in 2019. Der 6. ARB macht diese problematische Entwicklung deutlich sichtbar.

Mit Sorge sieht der SoVD auch, dass schwerbehinderte Menschen ein höheres Risiko tragen, langzeitarbeitslos zu werden. Ihre Arbeitslosigkeit dauert durchschnittlich 51 Wochen und damit deutlich länger als bei Personen ohne Schwerbehinderung mit 37 Wochen (vgl. S. 227). Vor diesem Hintergrund ist es umso wichtiger, gezielt für diese Gruppe Angebote zur Arbeitsmarktteilhabe sicherzustellen. Das Regelinstrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§ 16i SGB II) beabsichtigt dies, da es für schwerbehinderte Menschen erleichterte Zugangsvoraussetzungen normiert (vgl. S. 264); hierfür hatte sich der SoVD nachdrücklich eingesetzt. Leider führt der 6. ARB nicht aus, inwieweit speziell schwerbehinderte Menschen in der Praxis dieses Instrument in Anspruch nehmen können; hier führt der SoVD entsprechende Ergänzungen an.

Die Ausführungen zur Förderung der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt (vgl. I.4.6, S. 265 ff) enthalten aus Sicht des SoVD große Leerstellen. Die Darstellungen beschränken sich im Wesentlichen auf die steigende Zahl der Beschäftigten mit anerkannter Schwerbehinderung, blenden jedoch die arbeitgeberseitigen Defizite bei der Erfüllung der gesetzlichen Beschäftigungspflichtquote von 5 Prozent vollständig aus. Der SoVD verweist darauf, dass diese Quote seit Jahren nicht erfüllt wird und zugleich die Zahl der Unternehmen wächst, die

entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen: dies betraf zuletzt 43.000 Unternehmen, mithin 25 Prozent aller beschäftigungspflichtigen Unternehmen. Zudem erfüllen 60 Prozent ihre Beschäftigungspflichtquote nicht ausreichend. Hier fehlen klare politische Vorgaben seitens der Bundesregierung, um hier zielgerichtet und verbindlich die Unternehmen stärker in die Pflicht zu nehmen und so die Arbeitsmarktteilhabe für Menschen mit Behinderungen zu verbessern. Die unter 1.4.6.2 dargestellten Maßnahmen der Bundesregierung (Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, Initiativen „Inklusion gelingt“ und „Wirtschaft inklusiv“, Bundesprogramm „AlleImBetrieb“) leisten dies nicht ausreichend, da es ihnen an Verbindlichkeit mit konkreten Verpflichtungen für die Unternehmen fehlt.

Mit Blick auf den Abschnitt zur politischen Partizipation von Menschen mit Behinderungen (vgl. S. 448 f.) erkennt der SoVD die positiven Veränderungen für Menschen, die unter Vollbetreuung standen an: Sie sind seit 2019 nicht mehr vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Allerdings brauchte es hier zunächst die klare Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, um den Gesetzgeber zum Handeln zu bewegen. Überdies ist die tatsächliche Ausübung dieses Rechts zentral mit Fragen der Barrierefreiheit verbunden, etwa der Bereitstellung von Wahlprogrammen in Leichter Sprache oder barrierefreien Wahlkampfveranstaltungen. Hierzu finden sich leider keine näheren Ausführungen im 6. ARB.

■ Gesundheit

Aus dem Berichtsentwurf lässt sich deutlich entnehmen, dass ein Zusammenhang zwischen Armut und Krankheit besteht. Schlechte Gesundheit ist ein Armutsrisiko (vor allem durch eingeschränkte Erwerbstätigkeit), gleichzeitig ist Armut aber auch ein Gesundheitsrisiko. Gesundheit und Erwerbstätigkeit/Armut beeinflussen sich also wechselseitig. Ferner besteht ein Zusammenhang zwischen Gesundheit und Bildung. Je geringer der Bildungsstand, desto höher liegen die Krankheitsrisiken. Dies wird laut Bericht auch in internationalen Studien zum gesundheitsrelevanten Verhalten bestätigt und erklärt sich vor allem durch ungünstiges Ernährungsverhalten und Bewegungsmangel, in geringerer Bekanntheit und Nutzung von Möglichkeiten und Angeboten der Gesundheitsvorsorge sowie größeren Belastungen im Lebens- und Arbeitsumfeld. Besonders erschreckend ist dabei die Tatsache, dass ein niedriger sozioökonomischer Status in Kindheit und Jugend oftmals einen lebenslangen Prozess von über den Lebenslauf kumulierenden Risiken zur Folge hat, welche sich auf die gesundheitliche und psychosoziale Entwicklung der Betroffenen auswirken.

Laut Berichtsentwurf erweitert sich mit dem medizinischen Fortschritt das Leistungsspektrum der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) stetig. Gleichzeitig werden bestehende Leistungen der GKV weiterentwickelt und sozial gerechter gestaltet. Leider geht der Bericht nicht darauf ein, inwieweit die Auf- und Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

den Zugang zu Gesundheitsleistungen für einkommensschwache Patientinnen und Patienten einschränken bzw. sogar versperren.

SoVD-Bewertung: Der SoVD fordert, sozial bedingte Ungleichheit von Gesundheitschancen abzubauen und finanzielle Barrieren wie Zu- und Aufzahlungen abzuschaffen. Es darf nicht sein, dass kranke Menschen aufgrund ihrer finanziellen Situation auf notwendige medizinische Leistungen (wie z.B. krankheitsindizierte rezeptfreie Arzneimittel, die von der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übernommen werden) verzichten müssen. Einseitige Belastungen und privatwirtschaftliche Elemente, wie Auf- und Zuzahlungen sowie Wahltarife verschärfen die soziale Spaltung und haben in der solidarischen Krankenversicherung keinen Platz.

Bei der Bekämpfung der Corona-Pandemie lässt der milliardenschwere Griff in die Beitragsreserven der Kassen unschwer erkennen, dass die Kosten der Pandemie vor allem auf dem Rücken der GKV-Beitragszahlenden landen sollen. Das ist weder angemessen noch sozial gerecht. Denn die Bekämpfung der Pandemie ist eine gesamtgesellschaftliche Kraftanstrengung. Für die Kosten muss deshalb in allererster Linie der Bund aufkommen. Der Bund darf sich seiner eigentlichen Finanzierungsverantwortung nicht einfach entziehen. Außerdem ist die private Krankenversicherung angemessen an den Pandemiekosten zu beteiligen. Darüber hinaus sollte für eine sozial gerechte Finanzierung der GKV die Beitragsbemessungsgrenze perspektivisch auf das Niveau in der gesetzlichen Rentenversicherung angehoben werden. Gleichzeitig muss die Versicherungspflichtgrenze abgeschafft werden, damit sich Personen mit höherem Einkommen nicht mehr ohne Weiteres dem solidarischen System entziehen. Der SoVD spricht sich für die Einführung einer solidarischen Bürgerversicherung für die gesamte Bevölkerung in Deutschland auf der Grundlage der gesetzlichen Krankenversicherung aus. So kann gewährleistet werden, dass alle Bürger*innen den gleichen Versicherungsschutz genießen und unter den gleichen Voraussetzungen Zugang zu den nötigen Leistungen erhalten.

Die in den vergangenen Jahren gegangenen Schritte zu mehr Digitalisierung im Gesundheits- und Pflegebereich waren sinnvoll und zukunftsgerecht. Dieser Pfad sollte weiter beibehalten werden. Der SoVD begrüßt digitale Innovationen, die die Versorgung von Patient*innen verbessern und ihnen die Behandlung erleichtern, betont jedoch, dass digitale Pflege- und Gesundheitsanwendungen konsequent barrierefrei und insoweit diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen müssen, um für alle Menschen in gleicher Weise nutzbar zu sein. Nicht zuletzt betont der SoVD, dass digitale Pflege- und Gesundheitsanwendungen stets nur unterstützende, nicht aber ersetzende Anwendung finden dürfen. Die Nutzung muss an strikte Freiwilligkeit gebunden sein. Den Menschen, die digitale Anwendungen nicht nutzen, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Wichtig ist zudem, dass Betroffene Unterstützung und Beratung im Umgang mit digitalen Gesundheitsanwendungen erhalten.

■ Pflege

Der Bericht geht u.a. auf die Entwicklungen der Zahl der Beziehenden von Hilfe zur Pflege der letzten Jahre ein. Unerwähnt bleiben jedoch die erheblichen, finanziellen Eigenbelastungen der Pflegebetroffenen im Falle einer Pflegebedürftigkeit, insbesondere durch steigende Eigenanteile und zu tragende Investitionskosten. Daneben verdeutlicht der Bericht, dass Erwerbstätige, die Angehörige pflegen, im Durchschnitt ein geringeres Erwerbseinkommen haben. Zugleich belegen Daten einer zitierten Befragung von pflegenden Angehörigen, dass der Bildungsstand von pflegenden Angehörigen bedeutsam dafür ist, ob sie Unterstützungsangebote wie professionelle Beratungsdienste und Pflegekurse oder Selbsthilfegruppen in Anspruch nehmen.

SoVD-Bewertung: Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sowie eines neuen Begutachtungsinstruments zum 1. Januar 2017 war ein wichtiger Meilenstein. Das neue System stellt einen umfassenden Blick auf alle Aspekte der Pflegebedürftigkeit sicher und verankert seither gesetzlich die Gleichbehandlung somatisch, kognitiv und psychisch beeinträchtigter Menschen.

Bei den Zahlen der Beziehenden von Hilfe zur Pflege der letzten Jahre deutet sich eine besorgniserregende Entwicklung an. Während es im Jahr 2017 zu einem deutlichen Rückgang der Zahl der Beziehenden von Hilfe zur Pflege kam, stieg die Zahl der Beziehenden von Hilfe zur Pflege seit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs in 2018 und 2019 wieder kontinuierlich an. Diese negative Entwicklung kann der Bericht auch nicht durch einen Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahr 2014 relativieren, als die Zahl der Empfänger*innen den Höchststand seit Einführung der sozialen Pflegeversicherung erreichte.

Die finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen sind nach wie vor erheblich und steigen weiter. In stationären Einrichtungen liegen diese mittlerweile im Bundesdurchschnitt bei 2.068,00 Euro im Monat. Diese Summe ist für viele pflegebedürftige Renter*innen bereits heute nicht mehr aus ihrer Rente finanzierbar. Als Teilkostenversicherung übernimmt die Pflegeversicherung nicht alle pflegebedingten Kosten. Stattdessen sind die derzeitigen Zuschüsse der Pflegekasse begrenzt und decken den pflegebedingten Bedarf häufig nicht vollständig ab. Versicherte müssen ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit wesentliche Anteile aus eigenem Einkommen zuzahlen oder insgesamt übernehmen. Alle steigenden Pflegekosten tragen sie zu 100 Prozent selbst. Diese finanziellen Belastungen sind für viele zu hoch. Es droht pflegebedingte (Alters-)Armut. Es besteht überdies die Gefahr, dass auf notwendige Pflegeleistungen allein aus (Mehr-)Kostengründen verzichtet wird. Wir vom SoVD setzen uns für die Weiterentwicklung der sozialen Pflegeversicherung zu einer solidarischen Vollversicherung mit Sachleistungscharakter ein, die zur Absicherung des gesamten Pflegerisikos alle pflegebedingten Kosten übernimmt. Dazu ist die private

Pflegepflichtversicherung in die solidarische Finanzierung einzubeziehen. Der individuelle Pflege- und Unterstützungsbedarf muss ermittelt und für die Pflegeleistungen zur Verfügung gestellt werden. Die konkreten (Sach-)Leistungen der Pflegekasse müssen sich nach dem individuellen Pflege- und Unterstützungsbedarf richten. Eine Pflege-Vollversicherung übernimmt alle pflegebedingten Kosten zur Absicherung des gesamten Pflegerisikos. Umfasst sind dabei alle Leistungen zur Pflege, Betreuung und Teilhabe, die notwendig, wirtschaftlich und zweckmäßig sind. Die Kosten werden wie in der gesetzlichen Krankenversicherung von der Solidargemeinschaft übernommen. Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII werden damit grundsätzlich entbehrlich. Damit wird auch das Gründungsversprechen der Pflegeversicherung eingelöst, pflegebedingte Armut und Sozialhilfebedürftigkeit zu überwinden: Wer sein Leben lang gearbeitet und eine durchschnittliche Rente erworben hat, soll wegen der Kosten der Pflegebedürftigkeit nicht zum Sozialamt gehen müssen. Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt hingegen der Einzelne grundsätzlich selbst, egal ob in den eigenen vier Wänden oder im stationären Pflegeheim.

Neben den steigenden einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen haben sich die Investitionskosten in der stationären Pflege in den letzten Jahren zu einem großen Kostenfaktor für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen entwickelt. Sie machen mittlerweile mit 455,00 Euro im Bundesdurchschnitt rund ein Viertel der finanziellen Belastungen der Pflegebedürftigen in stationären Einrichtungen aus. Anstatt das die Länder ihrer Finanzierungsverantwortung nachzukommen, werden die Investitionskosten mit ihrer Billigung von den Pflegeeinrichtungen den Pflegebedürftigen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die finanzielle Entlastung der Angehörigen ab dem 1. Januar 2020 durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz ist richtig und hilft Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen. Auch Menschen mit Behinderungen profitieren.

Die überwiegende Zahl der pflegebedürftigen Menschen wird zu Hause von Angehörigen oder nahestehenden Personen betreut. Dabei nehmen viele von ihnen körperliche und psychische Belastungen, berufliche Einschränkungen und finanzielle Einbußen bei Einkommen und Renten auf sich, um Pflege zu Hause zu ermöglichen. Diesen Menschen mangelt es vielfach an Entlastungsangeboten und an Zeit, um von der intensiven Pflege Abstand zu nehmen und sich zu erholen. Sie benötigen eine Ausweitung der zur Verfügung stehenden professionellen ambulanten Pflege, eine bessere finanzielle Unterstützung, gesellschaftliche Anerkennung, einen Ausbau niedrigschwelliger Entlastungsangebote sowie eine Stärkung der Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf. Zugleich muss die ambulante Pflege durch geeignete Maßnahmen flächendeckend sichergestellt, deutlich ausgeweitet und gestärkt werden. In diesem Zusammenhang begrüßte der SoVD die dauerhafte Zulassung von Betreuungsdiensten als Dienstleistung der Pflegeversicherung als eine Möglichkeit, die Angebotsstruktur zu

erweitern – sowohl in der häuslichen Betreuung als auch in der hauswirtschaftlichen Versorgung.

■ Soziale Ausgrenzung

Im 6. ARB lassen sich einige Erkenntnisse zum Thema soziale Isolation und Ausgrenzungsgefühle finden. „Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen haben demnach doppelt so häufig wie Hocheinkommensbezieherinnen und -bezieher wenig soziale Kontakte“ (S. 424), heißt es in dem Bericht. Dabei lassen sich erneut Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland feststellen. Während etwa 30 Prozent der Befragten in Ostdeutschland angeben, seltener als einmal pro Monat oder nie gesellig mit Familie oder Freunden zusammenzukommen, sind es in Westdeutschland nur knapp 20 Prozent.

Gleichzeitig zeigen Daten des Deutschen Alterssurvey 2017, dass das Risiko sozialer Isolation im Verlauf des Rentenalters ansteigt – besonders, wenn ein niedriges Einkommen oder andere Risikofaktoren hinzukommen. Darüber hinaus verweist der 6. ARB auf Erkenntnisse aus dem Bundesteilhabebericht, demzufolge auch Menschen mit Beeinträchtigungen häufiger angeben, selten oder nie gesellige Zusammenkünfte mit Freunden, Bekannten oder Familienangehörigen zu haben. Betrachtet man die einzelnen sozialen Lagen, so lässt sich feststellen, dass in etwa 15 und 10 Prozent in den Lagen „Armut“ und „Prekarität“ das Vorkommen von sozialer Exklusion besonders ausgeprägt ist und bei „höheren“ sozialen Lagen kontinuierlich schrumpft. In der sozialen Lage „Mitte“ sind lediglich vier Prozent von sozialer Exklusion betroffen sind und in der obersten Lage „Wohlhabenheit“ ist soziale Isolation/Exklusion kaum nachzuweisen.

SoVD-Bewertung: Für viele Menschen ist Einsamkeit und die Erfahrung sozialer Ausgrenzung infolge des andauernden Lockdowns bittere Realität. Der SoVD hatte daher 2020 ein Gutachten in Auftrag gegeben, um das Ausmaß der Einsamkeitsgefühle einzuschätzen sowie betroffene Personengruppen und die Ursachen für Einsamkeit besser identifizieren zu können. Bereits vor der Corona-Pandemie waren in Deutschland mehr als vier Millionen Menschen meist oder (sehr) oft einsam. Jede*r fünfte Deutsche fühlt sich nicht nur einsam, sondern sozial isoliert und ausgegrenzt. Von Einsamkeit betroffen sind insbesondere junge Erwachsene, 45- bis 60-Jährige und Hochaltrige ab 75 Jahren. In der Corona-Pandemie hatten auch Kinder und Jugendliche sowie in besonderem Maß auch Alleinerziehende ausgeprägte Einsamkeitsgefühle. Wenn es um soziale Ausgrenzung geht, dann sind vor allem folgende Personengruppen besonders betroffen: Hochaltrige, (Langzeit-)Arbeitslose, Armutsbetroffene, darunter viele Alleinerziehende, chronisch Kranke, Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen. Eine weitere zentrale Erkenntnis des Gutachtens ist, dass Einsamkeitsgefühle und soziale Ausgrenzungserfahrungen auf Armut und auch auf fehlende öffentliche Daseinsvorsorge (barrierefreier, bezahlbarer (flächendeckender) ÖPNV, fehlende Orte der Begegnung, etc.)

zurückzuführen sind. Für den SoVD ergeben sich drängende Handlungserfordernisse, damit der Weg hin zu einer inklusiven Gesellschaft, die niemanden ausgrenzt, gelingen kann. Zur Gutachtenveröffentlichung hat der SoVD daher das [Forderungspapier „Einsamkeit überwinden“](#) herausgebracht und einen Weg aufgezeigt, wie den strukturellen Ursachen von Einsamkeit politisch begegnet werden kann. Ziel muss immer sein, allen Menschen soziale Teilhabe zu ermöglichen.

Berlin, 9. April 2021

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik